

**Zwölfte Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung**

Vom xx. yyyy 2014

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 373 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2012 (StAnz Nr. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 3 wird das Zitat „(§ 30 Abs. 2 Satz 1)“ durch das Zitat „(§ 30 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage der Versorgungsanstalt ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungstechnischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Rechts der Mitglieder auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. ⁴Anpassungen von Rentenpunkten, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt sind, können bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Verwaltungsrats ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.“
 - b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Widerruflichkeit nach Absatz 6 Satz 4 und nach § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.“

c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.“

4. In § 26 Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erhöhte“ durch das Zitat „gemäß § 30 Abs. 9 ermittelte“ ersetzt.

5. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und
des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Absatz 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Absatz 6).

(2) ¹Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. ²Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. ³Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ⁴Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 16 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) ¹Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 31 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. ²Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus den Absätzen 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird auf Vorschlag der Versorgungskammer jährlich für das Folgejahr durch Satzung so festgelegt, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. ²Der Rentenbemessungsfaktor kann neben den Festlegungen nach Satz 1 aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. ³Er wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000. ⁴Bei der Festlegung des Renten-

bemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2015 auf 1,0000 festgesetzt. ²Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Absatz 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) ¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 28), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 26 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungsmathematischen Abschlag. ²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. ³Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. ⁴Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der zum Zeitpunkt des nach § 28 Abs. 1 Satz 2 beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 28 Abs. 1 Satz 3 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) ¹Bei Aufschub des Ruhegeldbezugs (§ 26 Abs. 2) werden die nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder sowie die während der Aufschubzeit geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 bewertet; der Bewertungsprozentsatz ergibt sich aus Tabelle 3. ²Der Zeitpunkt der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder ist jeweils derjenige, zu dem die Ruhegelder fällig geworden wären. ³Die nach Satz 1 in dem jeweiligen Aufschubjahr erworbenen Rentenpunkte werden nach Absatz 1 in Euro-Anwartschaften umgerechnet und als Erhöhungsbetrag dem nicht in Anspruch genommenen Ruhegeld hinzugerechnet. ⁴Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die in der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte.

(10) ¹Das Altersruhegeld (§ 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 6 Satz 3) sowie das vorgezogene Altersruhegeld (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 8) werden auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 10 v. 100 erhöht, wenn das Mitglied nachweist, dass es im Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet war. ²Der Antrag kann nach Beginn des Bezugs der erhöhten Versorgungsleistung nicht mehr widerrufen werden. ³Als Heirat im Sinn des Satzes 1 gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(11) Die Tabellen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(12) ¹Für ein Altersruhegeld, das unmittelbar an ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit anschließt, werden freiwillige Mehrzahlungen, die nach der Satzung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nach Eintritt der Berufsunfähigkeit wirksam entrichtet werden konnten, sowie freiwillige Mehrzahlungen, die nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung von der Bewertung für das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen waren, aber nicht erstattet worden sind, zusätzlich nach dem bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Recht verrentet. ²Der hieraus sich ergebende Betrag wird dem bisher gezahlten Ruhegeld hinzugerechnet.

(13) ¹Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrentet. ²Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG in Verbindung mit § 2 Abs. 3. ³Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegen-

den versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechten zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Abschlag“ die Worte „sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 30 Abs. 6)“ eingefügt und im zweiten Halbsatz das Zitat „§ 30 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 1 und Abs. 4“ ersetzt.

7. In § 32 wird in Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 3 jeweils das Zitat „(§ 30 Abs. 6)“ durch das Zitat „(§ 30 Abs. 10)“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Durchführung der internen Teilung berechnet die Versorgungsanstalt die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteil), die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, in Form eines Deckungskapitals. ²Zur Ermittlung des Deckungskapitals werden die vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehezeit erworbenen Rentenpunkte mit dem Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist. ³Die Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG betragen 2 % des nach Satz 2 ermittelten Deckungskapitals, mindestens 100 €, höchstens 800 €; sie sind vom Deckungskapital abzuziehen. ⁴Dieser Kapitalwert wird um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt. ⁵Der gekürzte Kapitalwert wird dadurch in Rentenpunkte umgerechnet, dass der Kapitalwert durch den Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie den Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist, dividiert wird. ⁶Die Kürzung wird an dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt, wirksam. ⁷Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ermittelte Kapitalwert wird in Rentenpunkte umgerechnet. ⁸Die Umrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Sätze 5 und 6. ⁹Haben beide Ehegatten Versorgungsanrechte bei der Versorgungsanstalt erworben, findet eine Verrechnung der Kapitalwerte statt. ¹⁰Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsanrechte gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Zitat „30 Abs. 5“ durch das Zitat „30 Abs. 8“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Die Tabellen 4 und 5 sind Bestandteil dieser Satzung.“
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Bei der Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit ist der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalls gilt, zugrunde zu legen.“
10. Dem § 49 a wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2015 erworben wurden, gilt § 36 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.“
11. Die Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds werden wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zur Tabelle 1 erhält folgende Fassung:
- „Umrechnung der Einzahlungen in Rentenpunkte (zu § 30 Abs. 2)“
- b) In der Erläuterung vor Tabelle 1 wird das Wort „Verrentungssatz“ durch das Wort „Bewertungsprozentsatz“ ersetzt und folgender Absatz angefügt:
- „Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (§ 30 Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (§ 30 Abs. 6).“
- c) Im Textteil der Tabelle 1 wird das Wort „Verrentungssätze“ durch das Wort „Bewertungsprozentsätze“ ersetzt.
- d) In der Überschrift zu Tabelle 2 wird das Zitat „§ 30 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 8“ ersetzt.
- e) Nach Tabelle 2 wird folgende Erläuterung angefügt:
- „Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.“

- f) In der Überschrift zu Tabelle 3 wird das Zitat „§ 30 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 9“ ersetzt.
- g) Der Erläuterung nach Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

„Als Alter bei der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Fälligkeit und dem Geburtsjahr.
Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.